

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:

Rechtsanwalt Dr. M e i e r
Professor Arthur K a m p f
Presseschef Karoly K a m p m a n n
Oberbannführer Erich F i s c h e r .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Heinefilm,
Berlin, gegen das Verbot der Zulassung des Films

- Serienreklame "

durch die Filmprüfstelle erschien der Beschwerdeführer H e i n e .

Der Film wurde vorgeführt.

Die Meinung der Beisitzer wurde festgestellt.

Der Vorsitzende verkündete folgende

E n t s c h e i d u n g

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle
vom 26. März 1935 - Nr. 38 942 - wird auf Kosten des
Beschwerdeführers zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Filmprüfstelle hat in Übereinstimmung mit dem Gut -
achten des von ihr vernommenen Sachverständigen des Werberates
den Film die Zulassung versagt, weil er durch die Einbeziehung
eines Volksliedes und die Verbindung ärztlicher Tätigkeit zu
Reklameswecken gegen die geltenden Bestimmungen des Werberates
verstößt.

verstösst. Mit dem Einwand, diese Bestimmungen seien erst nach Herstellung des Films erlassen worden, konnte der Beschwerdeführer nicht gehört werden, weil nach dem Lichtspielgesetz für die Zulassung eines Films der Zeitpunkt seiner Prüfung durch die Filmprüfstelle oder die Filmoberprüfstelle, nicht derjenige seiner Herstellung massgebend ist.

Bei Anwendung der §§ 7,9,13,16,17,20 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 war daher wie geschehen zu entscheiden.

Beglaubigt:



Regierungsoberinspektor.

